

## Abteilung Motorradreifen

### Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen

Die Firma MITAS a.s., Svehlova 1900, Prag, Tschechische Republik als Hersteller von Motorradreifen bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend angeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß § 29 und 31 STVZO erhalten. Die alternative Bereifung ist nur in der angegebenen Paarung zulässig.

| Fahrzeugtyp         | Handels Bezeichnung | Serienbereifung                      | Alternative Bereifung nur in der Abgegebenen Paarung zulässig                                |
|---------------------|---------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| KTM                 | 690 Enduro LC4      | 90/90-21S vorne<br>140/80-18S hinten | MITAS 90/90- 21 M/C 54R C-19 SUPER TT vorne<br>MITAS 140/80-18 M/C 70R EF-07 SUPER TT hinten |
| Felgengrößen (zoll) |                     |                                      | Mindest-Reifendrucke (kPa)                                                                   |
| 1.85-2.50 x 21      |                     | 2.75-3.75 x 18                       | Laut Fahrzeughersteller                                                                      |

#### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist vom **Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Die angeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma MITAS a.s. geprüft. Alle oben genannten Reifen besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE R75. Die Verwendung der oben genannten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug in Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der gegebenenfalls genannten Auflagen führt **nicht zum Erlöschen** der Betriebserlaubnis gemäß § 19/2 da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftmäßigkeit des Fahrzeuges in Sinne des §29(3) StVZO können aus der Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der oben genannten ABE/EWG genannt sind.

Zlin 28.1.2014



Dipl.Ing.Karel Špaňhel  
Produkt Manager  
Motorradreifen

Gültig als Original mit dem Mitas Logo in Farbe oder als bestätigte Kopie. Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original

Stempel / Unterschrift